

Normale,

wodurch die provisorischen Vorschriften zum Uebergange in die Verschmelzung der isolirten oder singulären mit der cumulativen Waisenamtsmanipulation kundgemacht werden.

Se. Durchlaucht geruhen zwar in Höchstherr unausgesetzten Sorgfalt für das Wohl der großjährigen sowohl als minderjährigen Unterthanen und um den mit öffentlichen Geschäften überhäuftten Beamten alle nur mögliche Erleichterung in der Waisenamtsrechnungsführung zu verschaffen, die Verschmelzung der isolirten mit der cumulativen Waisenvermögens-Berechnung bereits gnädigst zu dekretiren; da jedoch dieser Uebergang alle Umsicht, mithin öftere Berathungen in Anspruch genommen, und hiedurch sich der Entwurf der nöthigen Formularien so verzögert hat, daß diese neue Manipulation nicht vor dem 1. Jänner 1844 ins Leben treten kann, es aber gleichwohl wünschenswerth ist, diesen Uebergang schon in dem laufenden Jahre vorzubereiten, so wird den Aemtern dießfalls Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Vom 1. Juli bis 31. Dez. 1843, nämlich bis zum Abschlusse der 1843er isolirten Waisenrechnung müssen alle bereits inliegenden unfruchtbringenden Baarschaften, so wie alle in diesem Zeitraume im baaren Gelde geschehenden neuen Einlagen und alle durch ganze oder theilweise Rückzahlungen von Kapitalien baar eingehenden Beträge elozirt werden, und zwar alle einzelnen Beträge, welche 250 fl. C. M. übersteigen, isolirt, das ist auf den Namen des betreffenden einzelnen Pupillen oder Kuranden, und alle Beträge von 20 fr. bis 250 fl. C. M. in cumulativer Art, das ist mittelst Schuldscheinen, welche für die gemeinschaftliche Pupillenkasse, das ist für das cumulative Waisenamt lauten.

Die kleinen Baarschaftsparzellen unter 20 fr. bleiben einstweilen bei jedem Waisen unfruchtbringend erliegen.

§. 2.

Für die Elozierung auf den Namen einzelner Pupillen istlich fortan nach Vorschrift des §. 230 b. G. B. zu benehmen. Bei der cumulativen Elozierung der Waisengelder werden aber nachstehende Vorschriften zu beobachten seyn:

- a) daß der Schuldschein nur in Conventions-Münze ausgestellt werde;
- b) daß die gesetzliche Sicherheit bei Grundstücken von zwei Drittel auf drei Fünftel, bei Häusern ohne Grundstücken aber von der Hälfte auf zwei Fünftel des Schätzungswerthes restringirt und zur unwandelbaren Basis angenommen werde;
- c) daß cumulative Kapitalien auf Brandweinhäuser, Lederhäuser, Kurz auf Realitäten, wo das damit verbundene Regale den schwankenden Hauptwerth bildet, dann auf Judenhäuser und jüdische Schulstempel niemals von den Aemtern elozirt werden dürfen, doch bleibt es denselben anheim gestellt, bei dem Mangel anderer geeigneter Elozirungsorte oder in besonders rücksichtswürdigen Fällen, um die Elozirungsbewilligung auf gedachte Realitäten in Beträgen von mindestens 300 fl. C. M. unter Allegirung des Grundbucheextraktes und der gerichtlichen Schätzung der jüngsten Zeit bei der fürstl. Hofkanzlei motivirt einzuschreiten, welche allein eine Elozierung auf gedachte Realitäten zu bewilligen von **Se. Durchlaucht** ermächtigt ist;

- d) daß zu einer Elozierung von cumulativen Waisengeldern, im Betrage über 1000 fl. C. M. auf einer und derselben oder mehreren simultan verpfändet werdenden Hypotheken jedesmal die Genehmigung der fürstl. Hofkanzlei unter Vorlage des Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes eingeholt werden müsse.

§. 3.

Die Sicherheit der im ganzen Jahre 1843 neu elozirten Kapitalien muß durch Grundbuchsauszüge nachgewiesen werden, welche in Originali der fürstlichen Buchhaltung gleich mit der Rechnung respective mit dem Nachweise des verzinlichen Activstandes mitgetheilt, und nach Rückerhalt derselben zu den betreffenden Schuldscheinen in die Waisenkassa eingelegt werden müssen.

§. 4.

A. Die isolirte Waisenamtsrechnung bleibt heuer noch in ihrer bisherigen Form, und wird Be- hufs der Durchführung der cumulativen Elocirung ein Muster hiezu in A. beigelegt. Der darin ent- haltene spezielle Bedeckungs-Nachweis wird heuer nur rücksichtlich des unverzinlichen Vermögens- restes mit einer kleinen Abänderung der Rubriken ausgefüllt, da er künftig und auch schon jetzt in der 1843^{er} Rechnung rücksichtlich der verzinlichen Kapitalien durch einen summarischen Nachweis der elozirten und rückbezahlten Kapitalien fuglich substituirt werden kann, wie dies aus der Exemplifika- tion deutlicher zu entnehmen ist.

Der leere Raum, wo früher die Realhypothek nachgewiesen wurde, ist zu den nöthigen An- merkungen über die Verfallszeit der unverzinlichen Forderungen, über die Benützungsweise der Re- alitäten zc. zu verwenden, nur müssen diese Bemerkungen bei strengster Verantwortung durchaus auf actenmäßige Verhandlungen gestützt und so beigelegt werden, wie sie in den Passiv-Büchern enthalten sind. Die Durchführung der cumulativen Elocirung geschieht in dem Passivbuche auf die- selbe Art wie in der Rechnung, in dem Activbuche wird aber bei dem betreffenden Schuldner statt dem Namen des Waisen die cumulative Waisenkassa angelegt, und dies zwar ohne Unterschied, ob der Schuldner schon etwas oder noch gar nichts an einzelne Waisen schuldet.

§. 5.

Die cumulative Elocirung wird unter der Rubrik: Vermögensgebarung anno 1843, ganz so durchgeführt, wie jene für einzelne Waisen, da es künftig beim Passivstande des Waisenam- tes, d. i. bei den Forderungen der Waisen einerlei seyn wird, ob die Substanz ganz isolirt, oder ganz cumulativ, oder ob sie zum Theile isolirt und zum Theile cumulativ innelege.

§. 6.

Nur im Nachweise des Activstandes muß die Unterscheidung der verzinlichen Capitalien, wie viel davon einzelnen Waisen, und wie viel der gemeinschaftlichen Puppillenkassa angehören, mit aller Verlässlichkeit geschehen.

§. 7.

B. Um diesen Nachweis zweckmäßig zu liefern, wird beiliegend das Formular zu einem Ausweise über die Elocirung und Rückzahlung von verzinlichen Waisenamtskapitalien hinausgegeben, in welchem vor allem die Ende Dezember 1842 in der Verrechnung gebliebenen verzinlichen Activ-Capitalien nach Unterschied ihres Zinsfußes mit den davon ganzjährig entfallenden Interessen, sodann nicht nur die baar elozirten oder baar rückgezahlten, sondern auch die, mittelst auf den Namen der Wai- sen lautenden Schuldbriefen, eingelegten oder mittelst Zuweisung solcher Schuldbriefe den abgefes- tigten Waisen erfolgten Capitalien mit den pro Rata entfallenden Interessen aufzunehmen sind.

Endlich wird der Abschluß gemacht, d. i. die elozirten mit den bereits in Verrechnung ge- standenen Capitalien, und dann die Rückzahlungen summirt, die letzteren von ersteren abgezogen, und der Capitalien-Rest nach dem verschiedenen Zinsfuße ausgewiesen; beim Abschlage der Interessen dürfen aber nicht die von den rückgezahlten Capitalien pro Rata zur Einkassirung vorgeschriebe- nen, sondern es müssen die auf den davon ganzjährig entfallenden Betrag noch fehlenden In- teressen berechnet und angelegt werden, weil die rückgezahlten Capitalien bereits entweder unter den de ao. 1842 übertragenen oder unter den neu elozirten Capitalien begriffen sind, von welchen bereits die bis zum 31. Dezember 1843 entfallenden Interessen in der Vorschreibung stehen. Diesen zur Einhebung vorgeschriebenen laufenden Interessen werden dann die älteren Interessen-Ausstände zugezählt, und von der Summe wieder die auf die ausständigen und laufenden Interessen im Laufe des Jahres 1843 baar eingehobenen Beträge abgezogen, und hiedurch der bleibende Ausstand nach- gewiesen.

§. 8.

Die in dem Anweise B. vorkommenden Colonen: dafür baar ausgezahlt, und: dafür baar eingegangen, dann: verrechnet beim Waisenamte, bleiben zwar dießmahl unausgefüllt, da sie jedoch für die künftige Manipulation nothwendig sind, so dürfen sie nicht weggelassen, sondern es muß das hiezu erforderliche Druckpapier ganz so und in dem nehmlichen Formate, wie das Muster, beige schafft werden, wozu der Bedarf gleich auf 2 Jahre an die Inspicirungsbehörden anzuzeigen und von diesen beschleunigt zur Anschaffungsveranlassung anher einzuberichten ist; die Prager Inspektion hat die Beischaffung für die Herrschaften ihres Bezirkes selbst zu besorgen. Zu den Waisenrechnungen darf aber pro 1844 kein Druckpapier mehr bestellt werden, weil hiezu ein anderes Formular demnächst vorgezeichnet werden wird; dagegen wird zu den Waisenamts Passiv- und Activbüchern, so wie zu dem Abhandlungs-Verzeichnisse das vorrathige Druckpapier auch künftig verwendet werden können, nur müssen dort, wo der Werth der Realitäten und Fahrnisse in den Passivbüchern unter den unverzinslichen Kapitalien noch nicht enthalten ist, dieser im Verlaufe des Jahres 1843 dahin eingetragen, und unter die Interessen auch die Kassabaarschaft vertragen werden, weil die künftige Waisenrechnung nur die drei Rubriken: Verzinsliche Kapitalien, Unverzinsliche Forderungen, Realitäten und Fahrnisse, dann Baarschaft und Interessen, enthalten wird.

§. 9.

Um den Uebergang in die neue wesentlich vereinfachte Manipulation sich und der Revision möglichst zu erleichtern, haben die Rechnungsführer alle Mühe anzuwenden, um die 1843^{er} isolirte Waisen-Rechnung genau nach der gegenwärtigen Normalvorschrift zu verfassen, und besonders die §. 4 erwähnten Anmerkungen mit vollständiger Begründung beizusetzen.

§. 10.

Zum Behufe der angeordneten cumulativen Elocirung der 250 fl. C. M. nicht übersteigenden Baarschaftsantheile sind die Waisenbücher bis Ende Juni ordentlich durchzugehen, die zu elocirenden Antheile in ein Verzeichniß zusammenzustellen und allmählig die Elocirung ins Werk zu setzen, dann in dem Verzeichniße als vollzogen zu bemerken, wobei zuerst die bedeutenderen, 20 fl. C. M. übersteigenden Baarschaftstheile, dann von den kleineren Antheilen zuerst diejenigen zur Elocirung zu bringen sind, welche schon vom Jahre 1842 unfruchtbringend übertragen wurden, und unter diesen ist wieder jenen der Vorzug zu geben, welche schon seit mehreren Jahren unverzinslich inliegen. Sollte hie und da die Elocirung einheimisch zur Gänze nicht ausführbar sein, so sind die hiezu disponiblen Beträge durch die Inspicirungs-Behörden und Buchhaltung längstens bis Ende November 1843 mit den zweckdienlichen Anträgen, welche jedoch keineswegs dahin lauten dürfen, daß die Elocirung auf Privathypothen von hieraus bewerkstelliget werden möge, zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in der Rechnung und im Passivbuche die Baarschaft nicht früher unter das verzinsliche Vermögen übertragen werden dürfe, als bis sie wirklich entweder cumulativ oder bei Beträgen über 250 fl. wieder auf den Namen des betreffenden Waisen elocirt ist, was jedoch mit der größten Energie zu bewirken die fürstl. Kammer aufgefordert werden müssen, um den Waisen und Schuldner, welche wenigstens zum größten Theile der Klasse der fürstlichen Unterthanen angehören, die Wohlthat der theilweise cumulativen Vermögensverrechnung nicht länger vorzuenthalten.

§. 11.

Den Vollzug der sogleichen Elocirung aller disponibeln Baarschaften werden die Inspicirungs-Behörden, die richtige Berechnung aber und die zweckmäßige Einflußnahme der beteiligten Local-Behörden die fürstl. Buchhaltung zu überwachen und jeden wider besseres Vermuthen wahrnehmenden Unbefolg oder lässige Beachtung der gegenwärtigen Vorschrift sogleich zur höchsten Kenntniß **Er. Durchlaucht** zu bringen haben.

Wien, am 31. Mai 1843.

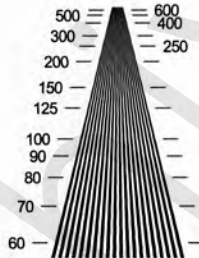
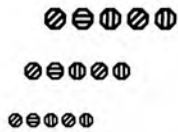
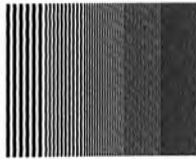
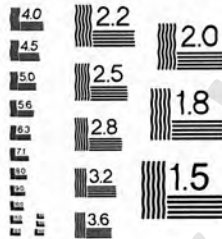
Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann, m. p.
fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

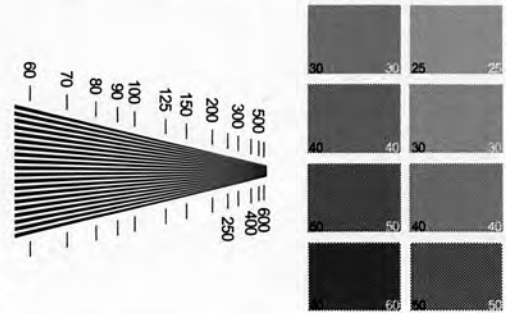
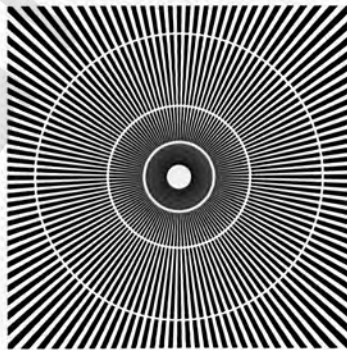
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

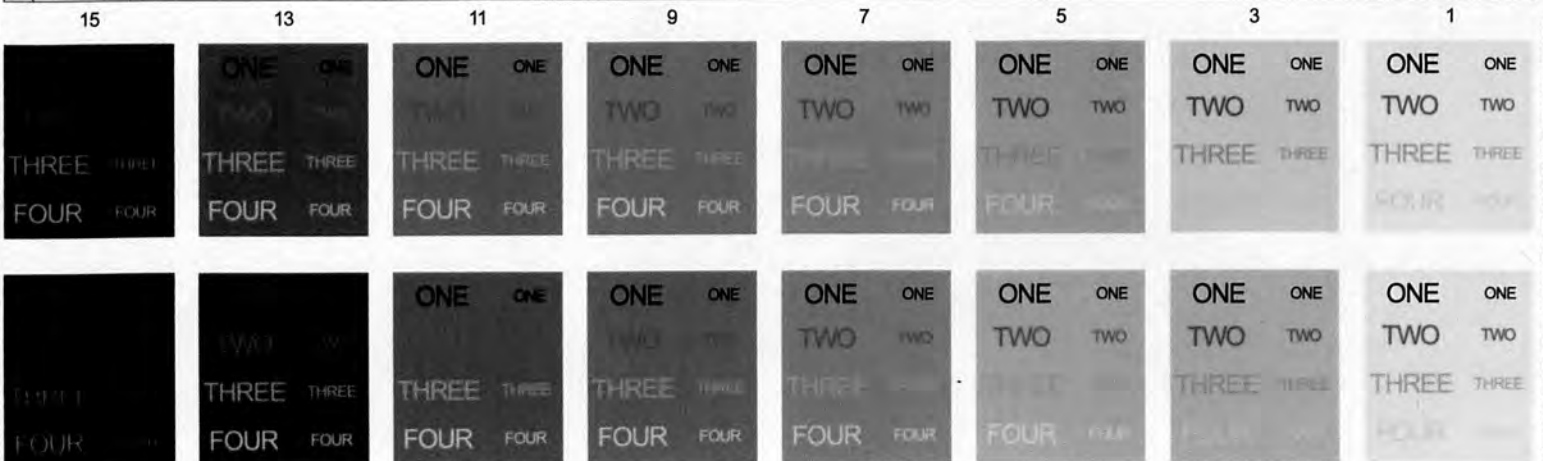
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE